

a) Dienstsiegel unberechtigt herstellt, verändert, besitzt, verwendet oder anderen Personen überläßt

b) kreisförmige Dienststempel mit dem Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik herstellt, besitzt oder verwendet

c) ein gefundenes Dienstsiegel nicht unverzüglich bei der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abgibt kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Dienstsiegel, die unberechtigt hergestellt oder verändert werden oder sich im Besitz eines Nichtberechtigten befinden, kreisförmige Dienststempel mit dem Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik sowie Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise und ihren Stellvertretern für Inneres.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

1967.

87.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 31 Abs. 2 der Sekundärrohstoff AO (M) vom 28. 4. 1972 (GBl. II Nr. 29 S. 333).

88.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 28 Abs. 6 der SportbootAO vom 2. 7. 1974 (GBl. Sdr. Nr. 730).

89.

§ 37 der Kurortverordnung vom 3. August 1967 (GBl. II Nr. 88 S. 653) erhält folgende Fassung:

„§ 37

(1) Wer vorsätzlich
a) in Kurorten gegen die auf Grund von

§12 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen verstößt

b) Nutzungsbeschränkungen zuwiderhandelt, die auf Grund des § 26 Abs. 1 oder § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Buchst. a festgelegt sind

c) Verpflichtungen zuwiderhandelt, die gemäß § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Buchst. b oder c auferlegt sind kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder den für das Gesundheits- und Sozialwesen sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise.

(3) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der Überwachungsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

90.

§ 24 der Verordnung vom 14. September 1967 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. II Nr. 105 S. 733) erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Wer vorsätzlich

a) erfaßten Wohnraum ohne Zuweisung bezogen oder überlassen hat oder nach Aufforderung nicht fristgemäß räumt oder einen angeordneten Wohnungstausch oder Wohnungswechsel verhindert oder erschwert

b) sich durch unwahre Angaben oder Täuschung ungerechtfertigte Vorteile bei der Wohnungvergabe verschafft oder die im § 17 festgelegten Pflichten nicht erfüllt kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder den für Wohnungswirtschaft sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.